

Hauptsatzung des Amtes „Am Stettiner Haff“

vom 24.08.2009¹, in der Fassung der 6. Änderung vom 16.01.2017²

§ 1 Dienstsiegel

- (1) Das Amt „Am Stettiner Haff“ führt das kleine Landessiegel des Landes M-V mit der Umschrift „Amt Am Stettiner Haff“.
- (2) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Amtsvorsteher und dem Bürgermeister der Stadt Eggesin vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Führung des Siegels beauftragen.

§ 2 Amtsausschuss

- (1) Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden, dem Bürgermeister der Stadt Eggesin und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V.
- (2) Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihren Stellvertreter im Amt vertreten. Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung durch einen anderen Stadtvertreter vertreten.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Der Amtsausschuss beschließt den Ausschluss der Öffentlichkeit in nichtöffentlicher Sitzung mit Mehrheit aller Mitglieder, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. In folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personenangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Vergabe von Aufträgen
 3. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme des AbschlussberichtesSofern im Einzelfall überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, kann der Amtsausschuss beschließen, Angelegenheiten nach Satz 3 Nr. 1 bis 3 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens fünf Tage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von vier Wochen schriftlich beantwortet werden.

§ 3 Amtsvorsteher

- (1) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher alle Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind bzw. durch diese Satzung dem Amtsvorsteher zugeordnet werden.

¹ Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 09/10 vom 20.10.2009

² 1. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 10/01 vom 12.01.2010;
2. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 11/02 vom 22.02.2011;
3. Änderung: Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ Nr. 04/12 vom 18.04.2012;
4. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 22.02.2013;
5. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 28.04.2015;
6. Änderung: Homepage <http://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 17.01.2017

- (2) Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:
 1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 5.000,00 € gerichtet sind, sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 500,- € pro Monat
 2. über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen von 10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 1000,- € sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 500,- € je Fall
 3. Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V bis 100 €
- (3) Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Absatz 2 zu unterrichten.
- (4) Der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der Stadt Eggesin können zwischen den Sitzungen des Amtsausschusses Beratungen mit den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden zu folgenden Themen durchführen:
 - a) Information zu wichtigen Gesetzen und Verordnungen
 - b) Information zur Verwaltung
 - c) Formulierung von Arbeitsaufträgen für die Ausschüsse
 - d) Vorbereitung der Sitzungen des Amtsausschusses
- (5) Der Amtsvorsteher und der Bürgermeister der Stadt Eggesin sind verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes zu berichten.

§ 3a Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

- (1) *Festlegung zu § 48 Abs. 2 und 3 KV M-V - Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung*
 Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden.
 Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 KV M-V sind Fehlbeträge bzw. Deckungslücken anzusehen, wenn sie 3 v.H. der ordentlichen Aufwendungen bzw. ordentlichen Auszahlungen übersteigen.
 Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 3 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 2 v.H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt.
 Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 10,0 TEUR nicht übersteigen.
- (2) *Festlegung zu § 4 Abs. 12 letzter Satz der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen*
 Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Einzahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Nr. 8 bis 15 und der Auszahlungen gemäß § 4 Abs. 12 Satz 1 Ziffer 17 bis 22 für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 1.000 EUR festgelegt. Unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.
- (3) *Festlegung zu § 4 Abs. 15 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten*
 Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 1 % der ordentlichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen je Vertrag übersteigen.
 Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von

den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 5 % der planmäßigen Abschreibungen betragen. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 15 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.

- (4) *Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte*

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 10 % von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

- (5) *Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht*

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs.1 GemHVO-Doppik zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. Die erste Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres und die zweite Berichterstattung im Zusammenhang mit der Vorlage des Planentwurfs für den Folgezeitraum zu erfolgen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2a GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich das Jahresergebnis des Teilhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen oder der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen des Teilfinanzhaushaltes nach Verrechnung der internen Leistungsbeziehungen wesentlich verschlechtert. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen angesehen. Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 2b GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Gesamtauszahlungen einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahmen wesentlich erhöhen. Als wesentlich werden Abweichungen von mehr als 10 % der geplanten Auszahlungen angesehen.

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 Abs. 3 GemHVO-Doppik unverzüglich zu unterrichten, wenn sich die Geschäftslage von Unternehmen und Einrichtungen, an denen das Amt mit beherrschendem oder maßgeblichem Einfluss beteiligt ist, Sondervermögen mit Sonderrechnung oder Zweckverbände, in denen das Amt Mitglied ist, verschlechtert und daraus erhebliche wirtschaftliche Risiken für das Amt entstehen können. Als erhebliche Risiken werden Ergebnisverschlechterungen im Amtshaushalt von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen und Ausgleichsverpflichtungen von mehr als 10 % der ordentlichen Auszahlungen im Amtshaushalt angesehen.

§ 4 Rechte der Einwohner

- (1) Die Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes können sich jederzeit mit Hinweisen, Anregungen und Vorschlägen an den Amtsvorsteher wenden. Hierfür hält der Amtsvorsteher Sprechstunden in der Verwaltung des Amtes und der Außenstelle Ueckermünde ab.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Einwohnerinnen und Einwohner, die das 14. Lebensjahr beendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Amtsausschusssitzung an den Amtsausschuss, an einzelne Mitglieder des Amtsausschusses, an den Amtsvorsteher und an den Bürgermeister der Stadt Eggesin Fragen zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung des Amtsausschusses beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen. Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher, die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder der Bürgermeister der Stadt Eggesin.

§ 5 Verwaltung

Das Amt „Am Stettiner Haff“ unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltung des Amtes wird von der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde wahrgenommen.

§ 6 Ständige Ausschüsse

(1) Alle Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden durch den Amtsausschuss gewählt.

(2) Die folgenden Ausschüsse werden gemäß § 136 KV M-V gebildet:

a) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 4 Amtsausschussmitglieder und bis zu 3 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgaben: Wahrnehmung für das Amt und die Gemeinden des Amtes sowie der Stadt Eggesin infolge Übertragung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung auf das Amt

- Kontrolle und Steuerung des Rechnungsprüfungsamtes
- Schwerpunktsetzung für die Prüfungsfelder
- Bindeglied zur Kommunalpolitik
- Weiterleitung, Unterstützung und Überwachung der Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes
- fachliche Beratung der Gemeindevertretungen in Bezug auf Feststellung des Jahresergebnisses und Entlastungsentscheidung

b) Finanzausschuss

3 Amtsausschussmitglieder und 2 sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner

Aufgabengebiet: 1. Finanz- und Haushaltswesen
2. Erarbeitung von Umlagegrundlagen

§ 6a Personalbeirat

(1) Gemäß dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Amt Ueckermünde-Land und der Stadt Eggesin in der geltenden Fassung wird ein Personalbeirat gebildet.

(2) Der Personalbeirat berät den Bürgermeister der geschäftsführenden Stadt Eggesin zu Personalentscheidungen über amtsumlagefähige Stellen bei Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 und bei Beamten bis einschließlich mittlerer Dienst.

(3) Der Personalbeirat setzt sich zusammen aus:

- 2 Mitgliedern des Amtsausschusses, die nicht Stadtvertreter der Stadt Eggesin sind
- 2 Mitgliedern des Amtsausschusses, die Stadtvertreter der Stadt Eggesin sind
- dem Bürgermeister der Stadt Eggesin

§ 7 Entschädigungen

(1) Der Amtsvorsteher erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 485,00 €. Im Verhinderungsfall steht die Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung dem Stellvertreter zu.

(2) Die Mitglieder des Amtsausschusses oder ihre Stellvertreter sowie die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses und des Ausschusses, in dem sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.

(3) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete

Ausschusssitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 8 Wertgrenze bei Erwerb von und Verfügung über Amtsvermögen

Dem Amtsvorsteher wird die Befugnis übertragen, bis zu folgenden Wertgrenzen Vermögensgegenstände zu erwerben und über Amtsvermögen zu verfügen:

- a) bei Tausch oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zum Wert von 5.000 EUR
- b) bei unentgeltlicher Veräußerung von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 250 EUR

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 2.500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 500 EUR sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Schriftform des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 KV M-V entsprechen.

§ 10 Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes nach § 143 Abs. 2 Satz 6 und 7 KV M-V sind nur rechtsverbindlich, wenn der Amtsausschuss zustimmt. Dies gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif und Verträge, die einen Geschäftswert von 500 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 50 EUR nicht übersteigen.

§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Amtes „Am Stettiner Haff“ erfolgen, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse [http://www.amt-am-stettiner-haff.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.amt-am-stettiner-haff.de/öffentliche_Bekanntmachungen). Textfassungen werden zur Mitnahme in der Verwaltung Stettiner Straße 1 in Eggesin bereitgehalten.

Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses werden zusätzlich durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1 öffentlich bekannt gemacht. Hierfür beträgt die Bekanntmachungsfrist 7 Tage.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt. Auf die im Internet erfolgte Bekanntmachung wird im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ hingewiesen, ausgenommen die Einberufungen von öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) werden durch Abdruck im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ des Amtes „Am Stettiner Haff“ bekannt gemacht. Das Amtliche Mitteilungsblatt des Amtes „Am Stettiner Haff“ erscheint monatlich und wird in die Haushalte geliefert. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages. Darüber hinaus sind Bezugsmöglichkeiten im Abonnement über das Amt „Am Stettiner Haff“ vorhanden.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie in Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken. Die Auslegung erfolgt in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes „Am Stettiner Haff“ im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten.

- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Str. 1 öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangsfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 11a Sprachform

Soweit in dieser Hauptsatzung Bezeichnungen in männlicher oder weiblicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch in der Sprachform des jeweils anderen Geschlechts.

(§ 12 Inkrafttreten)